



Katja Hessel

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin



BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 465 für den Monat März 2023**

GZ **I A 6 - Vw 7204/23/10001 :005**

DOK **2023/0332049**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Werden Standardrentner Ost und West (bezogen auf Beispiel: jeweils Renteneintritt 2005 und keine weiteren Einkünfte) ab dem 1. Juli 2023 bei Angleichung der Rentenwerte unterschiedlich hoch besteuert (falls ja, Unterschied nennen) und wie viele Steuern müssen heute Standardrentner Ost und West zahlen (bitte angeben für Personen mit Renteneintritt im Jahr a) 2005, b) 2010, c) 2015, d) 2020, e) 2022 und f) 2023 jeweils Ost und West - keine weiteren Einkünfte)?“,

beantworte ich wie folgt:

Die Standardrente im Jahr 2023 beträgt 19.742 Euro im Osten und 19.877 Euro im Westen. Die Steuerbelastung dieser Renten hängt wesentlich von dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ab, der wiederum durch das Jahr des Rentenzugangs determiniert wird.

Im Rahmen der Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung wird den Rentenbeziehenden ein Rentenfreibetrag gewährt, wodurch ein Teil der Rente nicht der Besteuerung unterliegt. Dieser ist vom Jahr des Rentenbeginns abhängig und gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezuges. Wird die Rentenhöhe nach Renteneintritt durch regelmäßige Rentenanpassungen angehoben, führen diese nicht zur Neuberechnung des Rentenfreibetrages und fließen daher vollständig in die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens.

Auch die Anpassung der Renten anhand des aktuellen Rentenwertes (Ost) gemäß § 255a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) stellt eine regelmäßige Anpassung im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 7 Einkommensteuergesetz (EStG) dar und führt nicht zur Neuberechnung des steuerfreien Teils der Altersrente. Je länger der Renteneintritt zurückliegt, desto stärker wirken sich daher die im Osten insgesamt deutlich stärkeren Rentenerhöhungen aus.

Für die tatsächliche individuelle Steuerzahllast sind zudem viele weitere Faktoren relevant, wie zum Beispiel die Veranlagungsart, die Höhe der zu berücksichtigenden Sonderausgaben (z. B. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge), eventuell zu berücksichtigende außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheitskosten), oder Pauschbeträge (z. B. der Behinderten- und Pflegepauschbetrag). Die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Ergebnisse gehen von einem ledigen Steuerpflichtigen mit Standardabzügen aus.

Die gewünschten typisierten Einzelfallbeispiele sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt. Im Gesamtergebnis ist die Steuerbelastung von Standardrenten im Jahr 2023 dann im Westen höher, wenn der Rentenzugang in den Jahren 2020, 2022 und 2023 erfolgte. Bei Rentnern, die schon längere Zeit eine Rente beziehen (Renteneintritte 2005, 2010 oder 2015) ist die Steuerbelastung im Osten höher.

Steuerbelastung eines Steuerpflichtigen mit Einkünften in Höhe der Standardrente		
Jahr des Rentenbeginns	Einkommensteuer auf den Rentenbezug	
	Standardrente Ost (Jahresbetrag 2023: 19.742 Euro)	Standardrente West (Jahresbetrag 2023: 19.877 Euro)
	in Euro	in Euro
2005	64	0
2010	217	128
2015	344	308
2020	517	523
2022	527	547
2023	567	587

Mit freundlichen Grüßen

